

# **SATZUNG**

**Bayerische AIDS Stiftung –  
Verein zur Gesundheitsförderung e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Bayerische AIDS Stiftung – Verein zur Gesundheitsförderung e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitsförderung sowie die Förderung der Wissenschaft. Ein Schwerpunkt der Arbeit bezieht sich auf die Krankheit AIDS, insbesondere:

- die psychosoziale Betreuung mit dem Ziel eines verantwortungsbewußten Sozialverhaltens.
- die Entwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderungsprojekten. Die Projekte dienen der wissenschaftlichen Entwicklung von Methoden und Materialien, die an Zielgruppen wie Jugendliche, Erwachsene oder alte Menschen sowie Fachpersonal in Veranstaltungen weitergegeben werden.
- von Publikationen und des internationalen Wissenschaftsaustausches.
- die Wissensvermittlung zur Förderung eines gesundheitsbewußten Verhaltens, mit Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Workshops oder Kursen.
- die Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben, sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in den Fachgremien und das Sammeln und die Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben anderer Körperschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Die Zahl der Mitglieder wird auf 50 beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

## **§ 5 Vereinsmittel**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen. Diese brauchen nicht in Geldleistungen zu bestehen.

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht werden.

Zum Zwecke der finanziellen Unterstützung hat der Verein die Möglichkeit, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein durch regelmäßige jährliche Beiträge unterstützt. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes erlischt, wenn im zurückliegenden Kalenderjahr kein Beitrag mehr geleistet wurde oder der Vorstand ein Ende der Mitgliedschaft beschließt. Stimmrechte besitzen fördernde Mitglieder nicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Dritten Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Amt endet mit der Neuwahl.

+

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein, oder durch den zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von 5 Tagen einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sind Vorstandsmitglieder unmittelbar von einer Förderungsentscheidung betroffen, haben sie kein Stimmrecht bei der Entscheidung über die Förderung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

## **§ 10 Kuratorium**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen wissenschaftlich und wirtschaftlich zu beraten. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit deren Einverständnis vom Vorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder. Dem Kuratoriumsvorsitzenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Kuratoriumsvorsitzende wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Mindestens zwei Mitglieder sollen Ärzte sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

Einmal im Jahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Vorsitzenden mit Zwei-Wochen-Frist.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder sowie im Einzelfall vom Vorstand benannte Dritte Zutritt und das Recht zur Diskussion.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Vertreter. Dieser muss entweder Vereins- oder Kuratoriumsmitglied sein.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung hat von Mitgliedern des Vereins zu erfolgen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss auch eine andere Stelle oder andere Personen, die nicht dem Verein angehören, mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Drei-Viertel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung und nach Prüfung der Finanzbehörde an das „Frauengesundheitszentrum e. V. in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat.

München, den 08. November 2005